jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/9 3Ob88/95, 3Ob48/11x, 3Ob35/12m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1996

Norm

EO §354 IVA
EO §354 VA
EO §354 VB
EO §359
EO §361

Rechtssatz

An die rechtskräftige Androhung einer bestimmten Beugestrafe ist das Exekutionsgericht bei Änderung der Sachlage (hier: teilweise Erfüllung einer Rechnungslegungspflicht) nicht gebunden. In diesem Fall kann anstelle der angedrohten Haft eine weitere Geldstrafe verhängt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 88/95
  Entscheidungstext OGH 09.10.1996 3 Ob 88/95
  Veröff: SZ 69/226
- 3 Ob 48/11x
  Entscheidungstext OGH 11.05.2011 3 Ob 48/11x
  Auch; Beisatz: Das Exekutionsgericht ist grundsätzlich an die rechtskräftige Androhung einer bestimmten Beugestrafe gebunden, soweit die Strafe im gesetzlich vorgegebenen Rahmen bleibt. (T1); Veröff: SZ 2011/62
- 3 Ob 35/12m
  Entscheidungstext OGH 18.04.2012 3 Ob 35/12m
  Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106432

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at